



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.032/5-II 2/92
An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER FÜR G E S E T Z E N T W U R D E	
80	GE/19. P2
Datum: 22. SEP. 1992	
Verteilt: 20.9.92 <i>diety</i>	

L. Jannitsch

Entwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
zu einem Bundesgesetz, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich,
25 Ausfertigungen der gegenüber dem Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstatteten
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, zu
übermitteln.

17. September 1992

Für den Bundesminister:

L i t z k a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bgt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 825.032/5-II 2/92
An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Teletax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischuntersuchungs-
gesetz geändert wird;

GZ 39.110/16/III/10/92.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 gestaltet die bisherige Kontrolluntersuchung (§§ 40 und 41 der geltenden Fassung). im Sinne der einschlägigen EG-Richtlinien, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Fleischuntersuchungsvorschriften und der Hygiene.

Die durch den Entwurf nicht berührte Bestimmung des § 17 Abs. 2 der geltenden Fassung sieht vor, daß der Fleischuntersuchungstierarzt auf die Abstellung der bei der Kontrolluntersuchung wahrgenommenen Mängel, allenfalls

- 2 -

unter Setzung einer angemessenen Frist, zu dringen hat. Werden die Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abgestellt, so hat er bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Anzeige zu erstatten.

In der Verwaltungsstrafbestimmung des § 50, in der die verwaltungsrechtlichen Straftatbestände taxativ angeführt sind, ist aber - wie auch in der geltenden Fassung - kein Tatbestand für Verstöße nach § 17 Abs. 2 vorgesehen, sodaß solche Zuwiderhandlungen nicht sanktioniert zu sein scheinen.

Die Bestimmung des § 38 enthält Fleischhygienevorschriften, deren Nichtbeachtung nach § 50 Z 17 und 18 verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden ist.

Unklar bleibt, ob die Bestimmungen des § 50 Z 17 und 18, die denjenigen, der den Vorschriften des § 38 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz zuwiderhandelt, sowie Verstöße gegen Gebote und Verbote einer auf Grund des § 38 Abs. 2, 3 oder 5 erlassenen Verordnung unter Strafe stellen, auch bei Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 2 anwendbar sind.

Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, die (Belange der Hygieneüberwachung bzw. Hygienevorkehrung betreffenden) Regelungen der §§ 17 Abs. 2 und 38 und die Verwaltungsstrafbestimmungen des § 50 Z 17 und 18 aufeinander abzustimmen und unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes zu überprüfen.

17. September 1992

Für den Bundesminister:

L i t z k a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

